

Einigung Hartz IV Vermittlungsverfahren

1. Grundlage für die Einigung ist das unechte Vermittlungsergebnis vom 10.02.2011
2. Der Regelsatz steigt zum 1. Januar 2011 um 5 €. Am 01. Januar 2012 erfolgt eine Sonderanpassung um weitere 3 € zur Abfederung der Verschiebung der zukünftigen Anpassungszeitpunkte vom bisher 01.07 eines jeden Jahres auf zukünftig den 01.01 eines jeden Jahres. Gleichzeitig wird auf der Grundlage des so ermittelten Regelbedarfs zum 01.01.12 die Anpassung nach dem Mischindex (70% Preisentwicklung 30 % Lohnentwicklung) im Vergleich 2.Hj. 2010 plus 1.Hj. 2011 zu 2.Hj. 2009 plus 1.Hj. 2010 vorgenommen.
3. Insgesamt 400 Mio. € p.a werden vom Bund zusätzlich für Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horteinrichtungen für 2011-2013 zur Verfügung gestellt.
4. Die GruSi übernimmt der Bund bis 2014 zu 100% nach den im unechten Vermittlungsvorschlag vorgesehenen Stufen (Protokollerklärung)
5. Die Kostenerstattung zugunsten der Kommunen für das Bildungspaket nach dem unechten Vermittlungsergebnis vom 10.02.2011 wird auf Basis der Ist-Kosten des Vorjahres jährlich angepasst.
6. Der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 wird mit dem Ziel, Behinderten ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen, überprüft.
7. Mindestlöhne für das Wach-und Sicherheitsgewerbe (darunter fällt auch der Bereich der Geldtransporte) und die Weiter-und Ausbildung werden nach dem AEntG auf den Weg gebracht. Der Mindestlohn für die Zeit- und Leiharbeit wird im AÜG geregelt, wobei der jeweilige tarifliche Mindestlohn (derzeit 7,59 €) als eine absolute Lohnuntergrenze festgesetzt wird. Der Mindestlohn gilt als absolute Lohnuntergrenze für die Einsatzzeit, wie für die verleihfreie Zeit. Zudem werden die dazu notwendigen Instrumente des AEntG im AÜG analog abgebildet. Das Inkrafttreten dieser Regelungen soll bis zum 01.05.2011 erfolgen.